

Sonderbetriebseinnahmen/-ausgaben

2019

Bitte bis spätestens zum
31.01.2020 zurücksenden!

Zurück an:

Absender:

Bau- und Umwelttechnik GmbH
Mozartstraße 23
33129 Delbrück

Frau/Herr

Per Mail an: but-gmbh@t-online.de
Per Fax an: 05409 / 96015

Kapitalsumme:

<p align="center">Bau- und Umwelttechnik Gesellschaft für ökologisches Investment mbH & Co. Windkraft Olzheimer Berg KG</p>

Im Rahmen meiner Beteiligung an oben genannter Gesellschaft sind im Jahr 2019 folgende Sonderbetriebseinnahmen / -ausgaben und Sonderbetriebsschulden entstanden:

Sonderbetriebseinnahmen 2019

Art: EURO

Sonderbetriebsausgaben 2019:

Zinsen und sonstige Finanzierungskosten	EURO
Reisekosten (siehe Anlage)	EURO
Porto- und Telefonkosten	EURO
Sonstige Kosten (siehe Anlage)	EURO
		<u>EURO</u>

Sonderbetriebsschulden 2019:

Zur Finanzierung meiner Beteiligung habe ich ein Darlehen aufgenommen. Die Darlehensvaluta betrug am 31.12.2019 EURO
Die Bankbelege (Darlehenskontoauszug) sind beigelegt.

Die vorstehenden Angaben fließen in eine Steuererklärung ein. Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Finanzverwaltung erkennt pauschale Sonderbetriebsausgaben ohne belegmäßigen Nachweis grundsätzlich nicht an. Übersenden Sie daher bitte zu jeder einzelnen Position entsprechende Belege im Original, damit Sie Ihrer Nachweispflicht gegenüber der Finanzverwaltung lückenlos nachkommen können. Etwaige Kosten wie Fahrten, Porto und Telefonkosten können in der Regel nicht durch Einzelbelege unterlegt werden, sind jedoch aufgeschlüsselt und mit Anlass anzugeben.

Erläuterungen zu den Sonderbetriebseinnahmen 2019

Persönliche Sonderbetriebseinnahmen sind solche Erträge, die Sie in unmittelbarem persönlichem Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung erhalten haben. (z.B. Beiratsvergütungen, Zinseinnahmen aus einem der Gesellschaft gewährtem Darlehen). Erhaltene Gewinnausschüttungen zählen nicht zu den Sonderbetriebseinnahmen und müssen nicht angegeben werden.

Erläuterungen zu den Sonderbetriebsausgaben 2019

Persönliche Sonderbetriebsausgaben (Sonderwerbungskosten) sind solche Aufwendungen, die Sie in unmittelbarem persönlichem Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung getragen haben, die also nicht von der Gesellschaft gezahlt wurden und der Gesellschaft daher nicht bekannt sind. Von Bedeutung sind dabei nur solche Ausgaben, die Sie noch im Jahr 2019 gezahlt haben.

Persönliche Zinsen und sonstige Finanzierungskosten

Persönliche Zinsen und sonstige Finanzierungskosten (Bearbeitungsgebühren, Damnum etc.) sind Ihnen entstanden, wenn Sie zur Finanzierung des Eigenkapitals einen Kredit in Anspruch genommen haben. Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstanden sind, fügen Sie bitte Kontoauszüge bzw. Zinsbescheinigungen Ihres Kreditinstitutes bei.

Den Stand eines Darlehens zur Finanzierung Ihrer Beteiligung weisen Sie bitte durch Kontoauszug oder Saldenbestätigung Ihres Kreditinstitutes per 31.12.2019 nach.

Beratungskosten

Zu den Beratungskosten zählen Honorare, die Sie an einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater dafür gezahlt haben, dass er Sie im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung beraten hat. Bitte fügen Sie in einem derartigen Fall die Rechnung des beauftragten Beraters bei, aus der sich der Zusammenhang der erbrachten Leistung mit Ihrer Beteiligung unzweifelhaft ergeben muss. Der Abzug von Steuerberatergebühren als Sonderausgaben in Ihrer privaten Einkommensteuererklärung ist seit dem Veranlagungszeitraum 2006 nicht mehr möglich. Jedoch ergehen die Einkommensteuerbescheide und Feststellungsbescheide in Bezug auf diese Kosten aufgrund des anhängigen Verfahrens beim Bundesfinanzhof vorläufig und werden ggf. von Amtswegen geändert.

Sonstige Sonderbetriebsausgaben

Zu den sonstigen Werbungskosten zählen Reisekosten zu Ihrer Bank und zu Ihrem Berater, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung stehen, ebenso Reisekosten zur Gesellschafterversammlung und Besichtigung.

Als Reisekosten abzugsfähig sind die unmittelbaren Fahrtkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen. Bitte fügen Sie bei erklärten Reisekosten, soweit keine Fremdbelege (Fahrkarten, Hotelrechnungen usw.) vorliegen, einen Eigenbeleg mit Ausweis des Reisetages, Reisezieles, Reisezweckes, Abwesenheitsdauer in Stunden pro Tag, der gefahrenen Kilometer sowie des benutzten Verkehrsmittels bei. Sofern die eingereichten Eigenbelege die von der Finanzverwaltung geforderten Angaben nicht enthalten, werden die geltend gemachten Reisekosten nicht zum Sonderwerbungskostenabzug zugelassen. Auch bei Eigenbelegen ist es erforderlich, die tatsächliche Durchführung der Reise anhand eines Beleges (z.B. Tankquittung, Parkquittung, Fahrausweis) zu dokumentieren. Bei Fahraufwendungen, die durch die Benutzung des eigenen PKW's entstanden sind, empfehlen wir, die Fahrtkosten in Höhe der steuerlich anerkannten Kilometerpauschale von € 0,30 je gefahrenen Kilometer abzurechnen.

Als weitere Werbungskosten können Sie z.B. Telefonkosten, Porto und Fachliteratur im Zusammenhang mit dieser Beteiligung geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung Ihre sonstigen Werbungskosten äußerst kritisch überprüft. Insbesondere überprüft die Finanzverwaltung, ob geltend gemachte Reisekosten im Zusammenhang mit Ihrer privaten Lebensführung stehen. Ein derartiger Zusammenhang wird von der Finanzverwaltung stets angenommen, wenn Aufwendungen für mehr als eine Übernachtung an einem auch touristisch attraktiven Immobilienstandort geltend gemacht werden. Aufwendungen für nicht an der Gesellschaft beteiligte Mitreisende (z.B. Ehegatte) werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Die Finanzverwaltung erkennt Pauschalangaben und Sonderwerbungskosten ohne belegmäßigen Nachweis nicht an. Übersenden Sie uns daher bitte, wie bereits vorstehend erbeten, zu jeder einzelnen Position der von Ihnen geltend gemachten Sonderwerbungskosten entsprechende Belege in Kopie oder im Original.